

29.01.86

- 1 -

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 130 (§ 246)

In § 246 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "sowie über die Stundung des Beitrages für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (§ 135 Abs. 4) und den teilweisen oder vollständigen Erlaß des Erschließungsbeitrags (§ 135 Abs. 5)" gestrichen.

Begründung:

Die für den Bürger und die Kommunen wichtigen Vorschriften über Erlaß und Stundung des Erschließungsbeitrags müssen ebenso wie die anderen Vorschriften über die Modalitäten der Beitragserhebung zur Disposition des Landesgesetzgebers gestellt werden. Der Bund sollte sich auf die grundsätzlichen Fragen der Beitragspflichtigkeit, insbesondere auf die Bestimmung der beitragspflichtigen Anlagen beschränken.